Nr. 139.

Niederschrift.

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. Seeger, Beisitzer:

Duchnowski Dr. Ludwig Fulda Fecht Rötger

(Lichtspielgewerbe), (Kunst u. Literatur), Volkswohlfahrt),



Zur Verhandlung über den Antrag der Hessischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

"Muss die Frau Mutter werden ?" der Firma Dekawe - Film - Verleih in Berlin durch die Film prüfstelle Berlin erschienen :

- 1. für die antragstellende Landeszentralbehörde : Oberregierungsrat Dr. E d w a r d;
- für die Württembergische Regierung : Ministerialrat Dr. Widmann;
- 3. für die Badische Regierung : Ministerialrat Dr. Fecht:
- für die Firma Dekawe der Jnhaber W. Wagner;
- als Sachverständiger : Oberregierungsrat H e s s e 5. vom Reichsgesundheitsamt.

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Hessischen Ministeriums des Jnnern vom 21. März 1925 wurde von dem Erschienenen zu 1 vorgetragens

Der Vorsitzende gab bekannt, dass diesem Antrag das Württembergische und Badische Ministerium des Jnnern mit Schreiben

Schreiben vom 1. April 1925 beigetreten sind.

Hierauf erstattete der Sachverständige sein Gutachten.

Die Erschienenen zu 2 bis 5 äusserten sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle
 Berlin vom 23. Dezember 1924 Nr. 9563- ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens wird
 widerrufen. Die öffentliche Vorführung des
 Bildstreifens im Deutschen Reich ist verboten.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

I. Das Hessische Ministerium des Jnnern hat den Widerruf des Bildstreifens beantragt, weil er geeignet sei, entsittlichend zu wirken und das religiöse Empfinden zu verletzen. Das Württembergische und Badische Ministerium des Jnnern sind dem Antrag beigetreten. Auf die von den Vertretern der genannten Regierungen in der Verhandlung vorgetragenen Anträge vom 21. März 1925 - Nr. 8991 - und vom 1. April 1925 - Nr. 1067 und 35782 - wird Bezug genommen.

Die Oberprüfstelle hat durch Vernehmung, imm Sachverständigen des Reichsgesundheitsamts darüber Beweis erhoben,
ob der vorliegende Bildstreifen als eine geeignete Aufklärung
über die Gefahren der Abtreibung anzusehen und selne Vorführung vom Standpunkt der Volksgesundheit aus zu verantworten
sei. Der Sachverständige hat sich wie folgt geäussert :
Die kriminellen Aborte hätten seit Kriegsende in einem Um -

fang zugenommen, dass die schwersten volksgesundheitlichen und volkswirtschaftlichem Gefahren zu erwarten
seien. Ein Bildstreifen wie der vorliegende müsse auf
das gesunde Volksempfinden geradezu verheerend wirken.
Er müsse ihn auch als entsittlichend und direkt staatsgefährdend bezeichnen, da er für die Beseitigung des
§ 218 eine Propaganda mache, aus der die schwersten Gefahren zu erwarten seien. Endlich sei der Bildstreifen
auch vom medizinischen Standpunkt aus als ungerechtfertigt anzusehen.

Der Vertreter der durch den Widerrufsantrag betroffenen Firma hat ausgeführt, dass er dem Bild streifen einer Reihe von Abgeordneten vorgeführt habe, die sich dazu durchaus zustimmend geäussert hätten, und hat um Aufrechterhaltung der Zulassung gebeten.

II. Die von den Regierungen dreier Länder gestellten Widerrufsanträge sind zulässig und begründet.

eines Mädchens, die Mutter werdend, einen Arzt um Befreiung von der Mutterschaft bittet. Der Arzt lehnt ab.
"Wenn mir der berufenste Helfer, der Arzt nicht helfen
kann, dann muss ich wie so viele andere, mir die Hilfe
anderswo suchen". (Akt III Titel 15,16). Der Arzt erzählt, um sie vor diesem Weg zu bewahren, ein Erlebnis:
ein in Berliner Halbweltsumgebung geratenes unerfahrenes
Mädchen wird verführt, im Stich gelassen und wendet
sich an eine "geschickte" Frau. Der von der Reise
zurückkehrende Liebhaber kommt zu spät, um an dem Krankenlager des Mädchens zu erklären, dass er sich ein
Kind ersehnt habe, und erschiesst

Ein halbes Jahr später stellt sich als Folge des unsachgemässen Eingriffs ein unheilbares Leiden heraus. In
einem Kuraufenthalt trifft das Mädchen einen Mann, der
sie liebt und der sie, ohne Rücksicht auf ihre Vergangenheit, heiraten will. Vor der Hochzeitsstunde erfährt sie,
dass sie infolge des Eingriffs nicht mehr Mutter werden
kann. Die Bemerkung des ahnungslosen Bräutigams, dass er
nur die Frau verdamme, die aus Leichtsinn oder Bequem lichkeit, ihr von der Natur geschenktes Glück vernichte,
veranlasst sie zum Selbstmord. Mit dieser Erzählung und
einer nochmaligen Warnung entlässt der Arzt die Ratsuchende.

III. Jnsoweit scheint der Bildstreifen darauf abzuzielen, vor der Abtreibung und ihren Folgen zu warnen. Seine wahre Tendenz tritt jedoch, wie der Widerrufsantrag der Hessischen Regierung mit Recht hervorhebt, in der Nutzanwendung am Ende des Bildstreifem hervor, die dahin geht, für eine Abschaffung der die Abtreibung unter Strafe stellenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere des § 218, zu wirken. Eine solche Tendenz ist an sich nicht unzulässig. Denn nach \$1 Absatz 2, Satz 3 des Reichslichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 darf eine. Bildstreifen die Zulassung wegen einer sozialen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden. Diese Schranke des gesetzlichen Verbots fällt jedoch, wenn durch die Darstellung einer solchen Tendenz gleichzeitig einer der gesetzlichen Verbotsgründe der §§ 1,3 des Gesetzes gegeben ist, indem dadurch die öffentliche Ordnung gefährdet, eine Verletzung des re ligiösen Empfindens oder eine entsittlichende Wirkung ausgelöst wird. Das ist der Fall, wenn die Tendenz mit

unrichtigen Beweggründen, Uebertreibungen und Entstellunger verfolgt wird, die über das Mass des sonst Zulässigen hinausgehen (Urteil der Oberprüfstelle vom 16. Oktober 1926, betreffend den Bildstreifen : "Anders als die Andern").Dieser Ausschliessungsgrund ist vorliegend gegeben.

Bei der den Prüfstellen nach dem Gesetz obliegen. den Wirkungsprüfung ist die Gesamtwirkung des Bildstreifens auf die Zuschauer und ferner zu berücksichtigen, dass unter den Besuchern eines Lichtspieltheaters ein grosser Kreis aus weniger gebildet en und sittlich micht gefestigten Personen besteht, die unkritisch und aufnahmebereit den Geschehnissen auf der Leinewand folgen (Urteile der Oberprüfstelle vom 4. September 1923 und 11. Juni 1924 - Nr. 63 und 248). Wenn daher auch der visionäre Teil der Haupthandlung auf die nachteiligen Folgen der Abtreibung an dem Schicksal eines Mädchens warmend hinzuweisen scheint, so wird dieser Eindruck dem weniger gebildeten Beschauer doch dadurch völlig verwischt, dass die Nutzahwendung des Bildstreifens einen genau entgegengesetzten Eindruck vermittelt. Denn in dem Beschauer wird durch die ganze Art der gewählten Beispiele die Auffas sung hervorgerufen, als sei an den gefährlichen Folgen der Abtreibung nicht die geschlechtliche Leichtfertigkeit des Einzelnen, sondern das Gesetz schuld, indem dieses Gesetz als ein Unrecht, eine Schuld und ein dem natür lichen Rechts- und Sittenempfinden zuwiderlaufendes Verbot und umgekehrt die verbotene Handlung unter Umständen für sittlich einwandfrei und vom ärztlichen Standpunkt aus als die allein richtige Lösung dargestellt wird. Es sei hierfür nur auf Akt VI Titel 25: " Das Bittanesmageres Berufes, den Aermsten Hilfe versagen zu müssko

30 ff verwiesen: "Unglückliche, nicht mich klage an, ich bin nicht schuld. Mögest Du eines seiner letzten Opfer gewesen sein. Gesetz ist mächtig, mächtiger ist die Not".

Jnsoweit ist der Bildstreifen nicht nur ge eignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden, sondern
auch entsittlichend zu wirken.

Die öffentliche Ordnung gefährdet insbesondere die Tendenz des Bildstreifens, die dahingeht, den ärztlichen Abort als die alleinige Rettung aus allem sozialen Elend und moralischer Not hinzustellen. Denn es kann nicht verkannt werden, dass auch der vom Arzt geübte gewaltsame Eingriff in die Gesetze der Natur in zahl reichen Fällen Siechtum und frühen Tod zur Folge hat. Diese Auffassung, als sei der § 218 lediglich ein willkürliches Hemmnis für den Arzt, sein menschenfreundliches Werk, in bestimmten Fällen von der Mutterschaft zu be freien, auszuüben, muss als der Volksgesundheit abträglich und damit ordnungsgefährdend angesprochen werden. Bei der von dem Sachverständigen bek undeten ungeheueren Zunahme krimineller Aborte seit Kriegsende kann eine Propaganda für zulässig nicht erachtet werden, die das Verantwortungsgefühl des Volks gegenüber dem bestehenden Gesetz noch weiter herabsetzt als dies ohnehin der Fall ist.

Jn weiterem Mass aber gefährdet die öffent liche Ordnung die Darstellung des Bildstreifens, die
das Verhalten des Arztes gegenüber dem Abtreibungsan sinnen der armen Frau im Spital und des reichen Fräuleins
im Sanatorium gegenüberstellt und in dem unkritischen

Beschauer den Eindruck erw eckt, als ob jeder beliebige Arzt bei den Reichen in jedem Fall eine gewünschte Abtreibung vornehme und sie den Armen verweigere. Jn dieser Verallgemeinerung bedeutet der Bildstreifen zu - gleich eine Beschimpfung des Aerztestandes, dem Gewissen-losigkeit und Missachtung des Gesetzes aus Geldgier vorgeworfen wird. Dass in der Verächtlichmachung bestimmter Berufskreise, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, zu denen heben dem Richterstand, der Rechtsanwaltschaft, dem Lehrerstand und anderen auch die Aerzteschaft zählt, eine Störung der öffentlichen Ordnung insoweit erblickt werden kann, als dadurch das Vertrauen des Volkes zu diesen Berufsklassen erschüttert wird, hat die Oberprüfstelle in macheren Entscheidungen festgestellt (Urteil vom 22. September 1921 - Nr. 180).

denz des Bildstreisens aus insoweit, als ihm eine abstumpsende Wirkung gegenüber den Folgen eines ungehemmten Geschlechtsgenusses zugesprochen werden muss. Denn dem unkritischen Beschauer wird durch den Bildstreisen die Auffassung vermittelt, als steht dem geschlechtlichen Ausleben lediglich der § 218 im Wege und sei die Abtreibung das gegebene Mittel, Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen. In der Art, wie der Bildstreisen die vom Arzt geühte Abtreibung propagiert, stellt er in einer der Volksgesundheit abträglichen Form die Sinnlichkeit durch Ausleben des Geschlechtstriebes in den Vordergrund, sodass eine den Beschauer in sittlicher Beziehung abstumpfende und damit entsittlichende Wirkung zu besorgen ist.

P PON

VII. Bei dem Vorliegen dieser beiden Verbotsgründe kann von einem zulässigen Eintreten für die Abschaffung des § 218 vorliegend nicht mehr die Rede sein.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt

Regierungsinspektor.